

Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung
Stufe 1
(Vorprüfung)

zur Erweiterung der gewerblichen Nutzung westlich der Straße „Im Windfang“
in Nettetal Lobberich
(26. Änderung des FNP Nettetal
und Bebauungsplan Hi-23)

Stand: Dezember 2018



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Auftraggeber

Hans Hankmann GmbH& CO. Kg.

Im Windfang 2 + 5

41334 Nettetal

Auftragnehmer

**BKR Aachen, Noky & Simon, Partnerschaft,
Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt**

Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen

Tel.: 0241 – 470 58-0

Fax: 0241 – 470 58-15

Email: info@bkr-ac.de

Projektbearbeitung

Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm

Projektnummer

11802

Stand

Dezember 2018

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes	2
3. Vorprüfung Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen.....	4
4. Vorprüfung Artenspektrum	5
4.1 Informationsquellen	5
4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet.....	5
4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten und potenzielle Habitatfunktionen.....	6
5. Zusammenfassung und Artenschutzrechtliche Bewertung.....	10
5.1 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	10
5.2 Ergebnis der Auswirkungsanalyse und artenschutzrechtliche Bewertung	10
6. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste	12
7. Rechtsgrundlagen	15
Anhang 1 Ergebnistabelle Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 4603, 4. Quadrant (LANUV 2018) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Umfeld.....	3
Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet von Westen mit ungefähre Lage der Planungsgrenze	4
Abbildung 3: li: Gewerbehalle; re: Detail Gebäudehülle (Spalten verschlossen).....	7
Abbildung 3: Lage des Plangebietes am Rande der Feldflur.....	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Hans Hankmann GmbH & Co. KG plant am Standort westlich der Straße „Im Windfang“ in Nettetal-Lobberich die Erweiterung ihres Betriebsstandortes (Erweiterung/Neubau geschlossener Hallen).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung sind die Aufstellung eines Bebauungsplans (Hi-23 „Westlich im Windfang“) sowie die 26. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Gewerbeerweiterung betrifft im Wesentlichen zwei kleine, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer artenschutzfachlichen Vorprüfung obligatorisch. Das vorliegende Artenschutzrechtliche Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten¹ und europäische Vogelarten² ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu **beschädigen** oder zu zerstören.

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz³ und Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung (MUNLV und MWEBWV 2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die oben genannten europäisch ge-

¹ streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

² in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

schützten Arten bzw. auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, den sog. 'planungsrelevanten Arten'. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1) liegt nicht vor, wenn sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot (Nr. 3) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der ‚VV-Artenschutz‘ (MKULNV 2016), der ‚Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben‘ (MKULNV NRW und MWEBWV NRW 2010) und dem ‚Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW‘ (MKULNV NRW und FÖA 2017).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten zur ASP 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

2. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Das **Untersuchungsgebiet** umfasst im Wesentlichen den rund 1,7 ha großen vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Hi-23 „Westlich Im Windfang“ zuzüglich eines schmalen Streifens der 26. FNP-Änderung, der nicht innerhalb des BP-Bereiches liegt (s. Abbildung 1). Zur Beurteilung möglicherweise relevanter Aspekte wird auch das nähere Umfeld mit betrachtet (Vorhabenbereich zzgl. eines Radius von 300 m).

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Rand von Lobberich zwischen bestehendem Gewerbe und dem Dorfgebiet Wevelinghoven.

Im Plangebiet sowie in seinem direkten Umfeld befinden sich **keine Schutzgebiete**. Am Südwestrand des 300-m-Radius des Geltungsbereichs liegen **zwei schutzwürdige Flächen des LANUV**. Es handelt sich um die Biotopkatasterfläche BK-4603-063 „Waldbestände am Sportplatz Lobberich“ (Kleiner Eichenwald, strukturreicher ehemaliger Niederwald) und die Verbundfläche VB-C-4603-23 „Laubgehölze Breyeller Peschen und am Nordwestrand von Lobberich“ (Trittstein- und Refugialbiotope in der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung, mit Nennung des Kuckuck als bemerkenswerter Tierart).

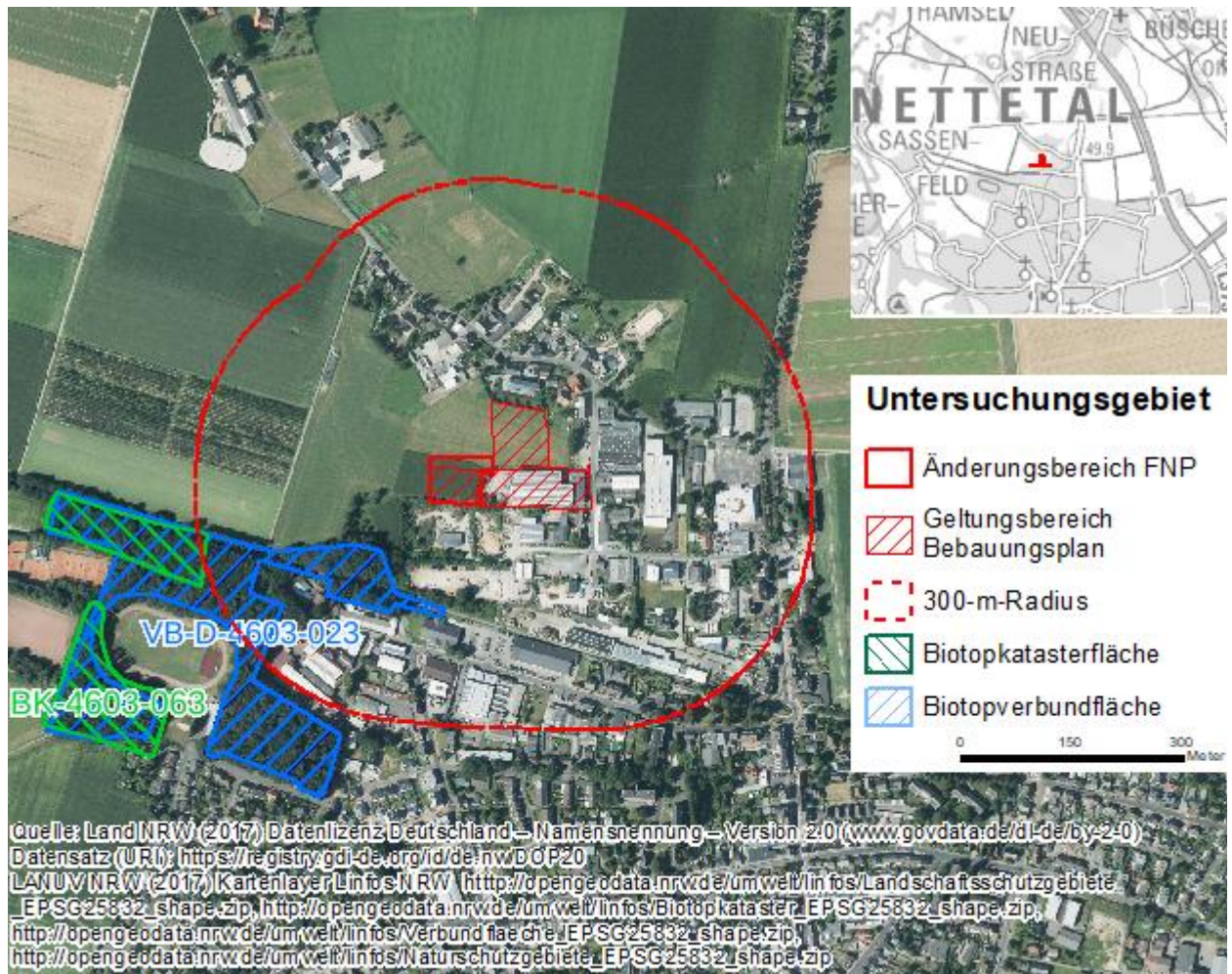


Abbildung 1: Plangebiet und Umfeld

Quelle der Kartengrundlagen s. Abbildung, eigene Darstellung des Geltungsbereichs

Der **Änderungs- bzw. Geltungsbereich** selbst beinhaltet die nahezu vegetationsfreien bestehenden Betriebsflächen der Firma Hankmann mit großvolumigen Gewerbehallen, Rangier- und Lagerflächen und zum anderen landwirtschaftliche Flächen, die derzeit als artenarmes Intensiv-Schnittgrünland mit hoher Bewirtschaftungsfrequenz genutzt werden. Randlich liegen im Südwesten Gebüsch, die zu einem südlich anschließenden Landschaftsbaubetrieb gehören. Der Hof an der Nordgrenze wird von einer intensiv geschnittenen Hainbuchenhecke eingefasst.

Umliegend befinden sich im Osten und Süden weitere Gewerbeflächen, im Norden dörfliche Bebauung und im Westen weitere landwirtschaftliche Flächen (Acker, Intensivgrünland, Baumschule). Weiter im Südwesten liegen strukturreichere Laubgehölzbestände (s.u.). Von diesen führt ein frequenter Fuß- und Radweg an der Baumschule entlang nach Norden.



Abbildung 2: *Blick auf das Plangebiet von Westen mit ungefähre Lage der Planungsgrenze*
Quelle: Eigene Aufnahmen (April 2018)

3. Vorprüfung Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen

Um die Auswirkungen einer Umsetzung der Planung auf die Fauna abzuschätzen, werden potenziell relevante **Wirkfaktoren** der Planung und ihre grundsätzlichen **Effekte** auf die Fauna betrachtet. Bestehende Vorbelastungen werden hierbei berücksichtigt.

Potenziell relevante Aspekte sind bei einer gewerblichen Erweiterung insbesondere:

- temporär stärkere Beunruhigung der Fläche in der Bauphase durch Lärm, Licht, Staub etc.,
- Beseitigung bestehender Strukturen und potenzieller Habitate im Bereich der geplanten Gewerbe-Erweiterung (betrifft im Wesentlichen bestehende (teil-)versiegelte Hofflächen und Intensivgrünland),
- Errichtung weiterer Gebäude und weiterer Verkehrs- und Lagerflächen mit entsprechenden Versiegelungen (voraussichtlich auch Umbaumaßnahmen an den bestehenden Hallen),
- betriebsbedingte kleinflächige Ausweitung des bisherigen Störungsniveaus auf die Erweiterungsflächen und ihr direktes Umfeld (insbes. Gewerbelärm, Fahrzeug- und Personenaufkommen).

Grundsätzliche Effekte der Wirkfaktoren

Bauphase: Bei Baufeldfreimachungen wird in den betroffenen Bereichen die bestehende Vegetation in der Regel vollständig beseitigt. Dies betrifft hier bestehende Hofflächen und Intensivgrünland. Ein großer Teil des Geltungsbereichs weist bereits Versiegelungen auf. Bei Umbauten oder (Teil-)Abrissen können die aktuellen Gebäudestrukturen verändert werden.

Existieren in den betroffenen Bereichen Brut- oder Ruheplätze werden diese zerstört, sind sie

zur Baufeldfreimachung besetzt, könnten nicht-fluchtfähige Einzeltiere bei Abriss- oder Bauarbeiten sowie Vegetationsbeseitigung zu Schaden kommen.

Anlage: Durch die Anlage von Gewerbegebäuden, Verkehrsflächen etc. werden in der Regel die dort bestehenden (Teil-)Habitatfunktionen durch überwiegend andersartige (Teil-)Habitatfunktionen der Gewerbebenutzung ersetzt. Wenn in den betroffenen Bereichen essenzielle Habitatfunktionen für bestimmte Tiere bestehen, kann ihr Wegfallen sich unter Umständen erheblich auf deren Vorkommen auswirken.

Nutzung: Eine Ausweitung der Beunruhigung in der Bau- und in der Nutzungsphase kann grundsätzlich auch für besonders sensible Tierarten im Umfeld zu erheblichen Störungen führen, wenn dort mit entsprechenden Vorkommen zu rechnen ist.

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Erfassung der Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung 23. April 2018),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4603 Nettetal (Datenabruf April 2018),
- Daten zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Gebieten und Biotopverbundflächen des LANUV (Datenabruf April 2018),
- Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (Auskunft per Mail 3.05.2018),
- Anfrage bei der Biologischen Station Haus Krickenbecker Seen (Mail Fr. Pleines vom 25.4.2018)
- Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten oder sonstiger relevanter Vorkommen im Rahmen der Vorabstimmung des Gutachtens zur ASP1 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

4.2 Konkrete Hinweise auf Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im **Fundortkataster des LANUV** sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und seinem direkten Umfeld bekannt.

Im Bereich der **schutzwürdigen Flächen**, die in den 300-m-Radius des Plangebietes hineinragen, ist in den Daten des LANUV als bemerkenswerte (planungsrelevante) Art der Kuckuck genannt.

Von Seiten der **Biologischen Station Krickenbecker Seen** liegen zur Fläche selbst keine punktgenauen Daten zu planungsrelevanten Vogelarten vor, allerdings gibt es Hinweise für den Raum Lobberich auf Feldvogelarten (Zufallsfunde aus den letzten Jahren von Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und Kiebitz).

Im Zuge der **Ortsbegehung im April 2018** wurden im Bereich des Plangebietes und seinem nächsten Umfeld verschiedene Tierarten als Zufallsrichtungen aufgenommen: Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen traten als Nahrungsgäste Rauchschnalben aus dem nördlich liegenden Dorfgebiet auf. Am Südwestrand der Fläche wurden im dortigen Gebüsch als Zufallsaufnahme einige nicht-planungsrelevante Arten (wie Buchfink, Zilpzalp, Mönchs- und Dorngrasmücke) aufgenommen. Größere Nester/Horste oder Baumhöhlen liegen auch in den randlichen Strukturen augenscheinlich nicht vor.

4.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten und potenzielle Habitatfunktionen

Messtischblattdaten des LANUV

Das Untersuchungsgebiet liegt im 4. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4603 Nettetal. Für die Auswertung wurden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

- im Plangebiet
 - Gebäude,
 - Fettwiesen und -weiden
- zusätzlich im Umfeld (300-Meter-Radius)
 - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
 - Gärten,
 - Äcker,
 - Höhlenbäume
 - Horstbäume

Die Messtischblattdaten sind nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern sind eine Zusammenstellung der im MTB-Quadranten dem LANUV bekannten, vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Im Ergebnis wurden 38 potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten aus den Gruppen Säugetiere und Vögel ermittelt.

In Anlage 1 ist die vollständige Auswahl der potenziell vorkommenden Arten des MTB-Quadranten mit einer Zuteilung der potenziellen Lebensräume aufgeführt.

Nachfolgend werden die Artengruppen und die Habitatpotenziale des Untersuchungsgebietes im Einzelnen abgeglichen. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich in Anlage 1.

Säugetiere – Arten des MTB und Habitatpotenziale im Plangebiet

An Säugetieren sind für das MTB sieben Fledermausarten gelistet, darunter typische „Gebäudearten“ wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sowie auch typische „Wald- bzw. Parkarten“ wie Abendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr.

Bezüglich der „Gebäudearten“ befinden sich an den bestehenden Gebäuden kaum geeignete Spalten und Öffnungen. Die Übergänge der Dachverkleidungen zur Außenhülle der Gewerbehallen sind nach Angabe des Eigentümers verschlossen. Es verbleiben hier max. 4 cm tiefe Spalten (s. Foto unten). Hinzu kommen tagsüber Lärm und Erschütterungen durch die Betriebsprozesse in der Halle (Verarbeitung von Metallblechen, am Hallengerüst befestigte Kranbahn). Selbst einzelne Tagesunterschlupfe für Fledermäuse sind somit im Bereich der Hallen

sehr unwahrscheinlich. Zahlreiche Quartiersmöglichkeiten für diese Arten befinden sich nördlich im Dorfgebiet. Bezüglich der „Wald- und Parkarten“ befinden sich Quartiersmöglichkeiten ebenfalls nicht innerhalb des Plangebietes, sondern vor allem in den weiter südwestlich gelegenen Gehölzen der schutzwürdigen Flächen (s.o.). Für beide Fledermaus-Gruppen sind somit im Plangebiet selbst mit seinen Gewerbeflächen und Intensivgrünlandbereichen nahezu ausschließlich Funktionen als nicht-essenzielles Nahrungshabitat anzunehmen. Relevante essenzielle oder gar populationsrelevante Strukturen liegen nicht vor.



Abbildung 3: li: Gewerbehalle; re: Detail Gebäudehülle (alle Spalten verschlossen)

Quelle: Eigene Aufnahmen (April 2018)

Vogelarten – Arten des MTB

Unter den potenziell vorkommenden Vogelarten des MTB finden sich verschiedene Arten der Feldflur wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldschwirl. Diese besiedeln vor allem extensiv genutzte Grünländer, strukturiertes Ackerland und Brachen sowie z.T. Heidegebiete. Mit der Zunahme der Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen ging in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ein sehr starker Rückgang dieser Artengruppe einher, so dass viele Arten auf der landesweiten roten Liste der Vogelarten geführt sind. Brutversuche auf sehr intensiv bewirtschafteten Flächen weisen hohe Verlustraten der Gelege auf. Die meisten der Feldvogelarten reagieren sehr empfindlich auf hohe randliche Strukturen, die sogenannte Kulissen- und Bedrängungseffekte für die Tiere hervorrufen und sie besitzen entsprechende Effektdistanzen von 200-500 m zu Störungen (Feldlerche 500 m, Rebhuhn 300 m, Kiebitz 200 m⁴).

Weiterhin sind Arten der strukturreichen Siedlungsränder und Parklandschaften auf dem MTB geführt wie Nachtigall, Kuckuck und Turteltaube, die Höhlenbrüter Steinkauz, Feldsperling, Gartenrotschwanz und die Gebäudebrüter Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalbe. Auch die Arten Waldkauz, Waldohreule, Pirol, Kleinspecht und Baumfalke können in halboffenen Parklandschaften vorkommen, wenn die spezifischen Artenansprüche dort erfüllt werden. Viele dieser Arten sind zum Brüten auf Gehölze angewiesen und bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsni-

⁴ Kieler Institut für Landschaftsökologie (2010)

veau. Einige haben sich in NRW fast vollständig aus dem direkten Siedlungsumfeld in ungestörtere Bereiche zurückgezogen (z.B. Gartenrotschwanz, Turteltaube, Kuckuck). Andere kommen insbesondere in Verbindung mit Feuchtbiotopen und Auegehölzen vor (Baumfalke, Pirol, Nachtigall). Die größeren Höhlenbrüter darunter benötigen ein ausreichendes Höhlenangebot, zu meist Baumhöhlen, der Kleinspecht bevorzugt Weichhölzer. Die Gebäudebrüter dagegen nisten direkt in oder an menschlichen Behausungen, bzw. in Stallungen / Scheunen mit struktureichem Umfeld.

Darüber hinaus sind mit den Arten Eisvogel und Waldwasserläufer (Rast-/Wintergast) Arten gelistet, die eng an Wasserlebensräume gebunden sind und in deren unmittelbarer Nähe Gärten oder Säume aufsuchen können.

Ebenfalls sind auf dem MTB Greifvögel aufgeführt, die große, heterogene Jagdhabitats nutzen (Mäusebussard, Wespenbussard, Wanderfalke, Sperber, Habicht, Turmfalke, Baumfalke). Diese nisten in der Regel entweder in Gehölzen oder an hohen Gebäuden bzw. Felswänden).

Vogelarten – Habitatpotenziale im Plangebiet

Da das Plangebiet selbst von gewerblicher und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dominiert wird (Hallen, Verkehrs- und Lagerflächen sowie Intensivgrünland, keine nennenswerten Gehölze), ist hier für alle Artengruppen (auch Insekten, andere Wirbellose und Amphibien etc.) insgesamt ein stark reduziertes Artenspektrum zu erwarten.

Es liegen keine Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten im Plangebiet vor, die Gebäude weisen für die möglichen Arten (vgl. MTB) keine relevanten Potenziale auf.

Feldvögel unternehmen grundsätzlich auch in Intensivgrünland Brutversuche. Seitens der Biologischen Station Krickenbecker Seen liegt ein Hinweis auf planungsrelevante Feldvogelarten im Raum Lobberich vor (Zufallssichtungen von Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz). Das Plangebiet selbst und sein nächstes Umfeld weisen diesbezüglich jedoch insgesamt sehr ungünstige Eigenschaften auf. Die von drei Seiten umgebenden Gebäudekulissen und das hohe Störungsniveau (Gewerbebetrieb mit Personen- und Verkehrsaufkommen, intensive Bearbeitung der Grünlandfläche) verursachen einen erheblichen Bedrängungseffekt sowie eine erhebliche Beunruhigung und Störung der Fläche. Die nördliche Grünlandfläche weist eine maximale Breite von unter 100 m auf, an drei Seiten schließen sich Bebauung bzw. hohe Gehölze an. Die westliche Grünlandfläche liegt in einem nur rd. 150 m breiten Korridor ohne Bebauung, der ebenfalls an drei Seiten Kulissen aufweist. Weiter westlich folgen zunächst ein frequentierter Fuß- und Radweg und eine Parzelle einer Baumschule mit höheren Gehölzen, so dass sich die Feldflur erst mehrere hundert Meter westlich des Plangebietes richtig öffnet. Die Bedrängungs- und Störungseffekte im Plangebiet sind insgesamt so stark ausgeprägt, dass hier Feldvogelvorkommen als äußerst unwahrscheinlich angenommen werden.

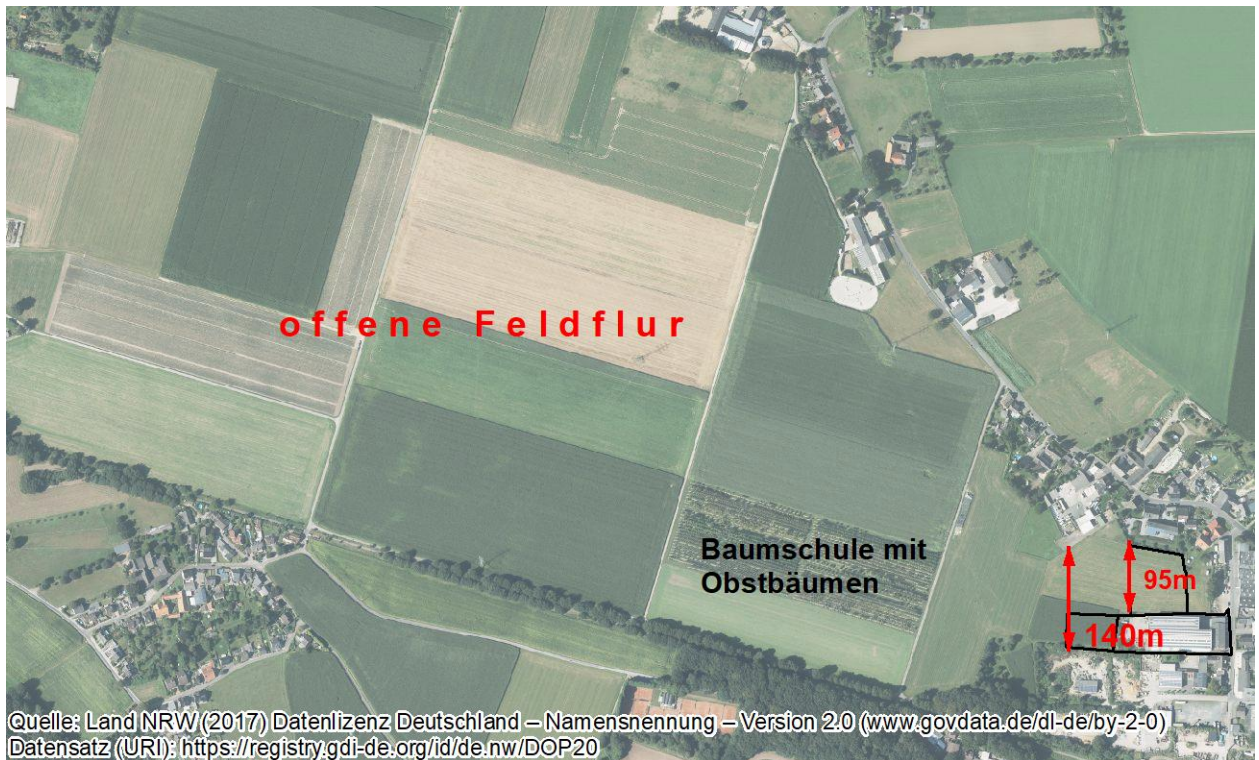


Abbildung 4: Lage des Plangebietes am Rande der Feldflur

Quelle: Eigene Aufnahmen (April 2018)

Auch für die meisten planungsrelevanten Arten der strukturreichen Siedlungsränder und Parklandschaften scheint das Störniveau im Plangebiet entweder zu hoch, bzw. sind im Plangebiet selbst auch für die weniger anspruchsvollen planungsrelevanten Arten keine geeigneten relevanten Strukturen vorhanden (insbesondere keine nennenswerten Gehölze). Im nördlich liegenden Dorfgebiet brüten Schwalben – auch weitere gebäudebrütende Vogelarten oder Ortsrandarten können dort angenommen werden. Sollten entsprechende Arten im Umfeld vorkommen, können ihnen die landwirtschaftlich genutzten Teile des Plangebietes grundsätzlich als Teil-Nahrungshabitat dienen (Rauchschwalben aus der dörflichen Umgebung im Norden wurden als Nahrungsgäste beobachtet). Essenzielle Nahrungshabitats werden aufgrund der intensiven Nutzung und geringen Größe der Bereiche im Plangebiet jedoch ausgeschlossen.

In den direkt angrenzenden Gehölzen nördlich (Schnitthecke) und insbesondere südwestlich (überwiegend freiwachsende Sträucher und Bäume) sind Nistplätze nicht-planungsrelevanter europäischer Vogelarten anzunehmen. Im Zuge der Ortsbegehung erfolgten diesbezüglich einige Zufallsaufnahmen im Südwesten. Die dort aufgenommene, etwas störungsempfindlichere Dorngrasmücke ist möglicherweise ein Durchzügler. Falls sie dort brüten sollte, ist sie – ebenso wie die übrigen dort angetroffenen Arten – vermutlich eher nach Süden orientiert, wo sich etwas weniger intensiv genutzte, halboffene Flächen des Landschaftsbaubetriebes befinden, die dann in die schutzwürdigen Gehölzbestände übergehen. Für die dortigen Gehölze ist vom LANUV die planungsrelevante Art Kuckuck gemeldet. Auch für diese Art sind im Plangebiet höchstens untergeordnete Nahrungshabitatpotenziale vorhanden. Relevante (insbesondere essenzielle) funktionale Beziehungen zwischen diesen Gehölzen und dem Plangebiet nicht zu erkennen.

Auch für die auf dem MTB genannten planungsrelevanten Greifvogelarten mit großen Jagdre-
vieren sind grundsätzlich nicht-essenzielle (Teil-)Habitatfunktionen als Nahrungshabitat nicht
auszuschließen, jedoch sind auch diesbezüglich keine essenziellen Habitatfunktionen anzu-
nehmen. Eine Relevanz für Wald- und Wasservogelarten ist ebenfalls auszuschließen.

5. Zusammenfassung und Artenschutzrechtliche Bewertung

5.1 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse kommt unter Berücksichtigung der aktuellen Vegetations- und Nut-
zungsstrukturen (Übersichtsbegehung April 2018), gemäß MTB- und Linfos-Daten des LANUV
zu den potenziell in diesem Raum zu erwartenden Arten und deren spezifischen Habitatansprü-
chen sowie Anfragen bei den einschlägigen fachkundigen Stellen zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund der heutigen Nutzungen und Strukturen (Gewerbe, Intensivgrünland, keine nennens-
werten Gehölze) ist im Plangebiet nur mit einem sehr reduzierten Artenspektrum zu rechnen.

Regelmäßige Frequentierung durch Mitarbeiter des Gewerbebetriebes, Anlieferverkehre sowie
eine hohe Bearbeitungsfrequenz des Intensivgrünlandes lassen Vorkommen störungsempfindli-
cher oder auf Gehölze angewiesener Arten ausschließen. Hinzu kommen starke Kulisseneffekte
von drei Seiten, die auf die schmalen dazwischenliegenden Erweiterungsflächen eine starke
Bedrängungswirkung verursachen, so dass auch essenzielle Habitatfunktionen für diesbezüg-
lich empfindliche Feldvogelarten als äußerst unwahrscheinlich anzusehen sind. Die Gewerbe-
gebäude weisen mit ihren Abdichtungen selbst für Einzelunterschlupfe von Fledermäusen keine
nennenswerten Habitatpotenziale auf. Für Arten aus dem Umfeld liegen allenfalls Nahrungsha-
bitate als Teilhabitate im Gebiet vor (z.B. für Fledermäuse, Schwalben, sonstige planungsrele-
vante und nicht-planungsrelevante europäische Vogelarten).

Fazit: Im Plangebiet ist insgesamt nicht mit essenziellen Habitaten planungsrelevanter Tierarten
oder sonstiger europäischer Vogelarten zu rechnen. Essenzielle Strukturen für planungsrele-
vante Arten können als so unwahrscheinlich angenommen werden, dass kein ausreichender
Hinweis zur Rechtfertigung eines weiteren Untersuchungsbedarfes vorliegt. Im Zuge einer
Worst-Case-Betrachtung werden höchstens Teil-Habitatfunktionen als nicht essenzielle Nah-
rungshabitats für planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten aus der
Umgebung angenommen.

Für die direkt angrenzenden Gehölze nördlich (Schnitthecke) und südwestlich (überwiegend
frei-wachsende Sträucher und Bäume) sind Nistplätze nicht-planungsrelevanter europäischer
Vogelarten anzunehmen.

5.2 Ergebnis der Auswirkungsanalyse und artenschutzrechtliche Bewertung

Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist bei einer Worst-Case-Annahme mit einer vollständigen Be-
seitigung bestehender Strukturen und Habitats im Bereich der geplanten Gewerbenutzung zu
rechnen. Da in den unmittelbar betroffenen Bereichen keine Habitats relevanter Tierarten an-

genommen werden, ist hier kein VerstoÙ gegen das Tötungsverbot zu erwarten (keine Erhöhung des Tötungsrisikos).

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Eingriffe in die randlichen Hecken erforderlich sein, können dort in der Brutzeit nicht-fluchtfähige Einzeltiere bei der Vegetationsbeseitigung zu Schaden kommen. Eine Tötung von einzelnen Tieren kann durch eine Beschränkung von Eingriffen in diesen Bereichen auf das Winterhalbjahr vermieden werden. Populationsrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine relevante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ergibt sich durch die geplante gewerbliche Nutzung nicht.

Fazit: Falls Eingriffe in die randlichen Gehölze erforderlich sind, können Verstöße gegen das Tötungsverbot durch eine Bau-/ Rodungszeitenbeschränkung vermieden werden.

Verstöße gegen das Störungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Störwirkungen können zum einen bei der Umsetzung der Planung im Zuge der Bauphase (Lärm, Licht, Erschütterungen) und zum andern durch die gewerbliche Nutzung (Verkehrs- und Personenaufkommen, Lärm, Licht etc.) auftreten. Bei der geplanten Erweiterung der Gewerblichen Nutzung breitet sich die Störungsquelle rund 85 m nach Westen und rund 100 m nach Norden aus. Zu betrachten sind in Bezug auf die Ausweitung der Störungen potenziell vorkommende Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Strukturen im Plangebiet und seinem nächsten Umfeld, die nicht beseitigt und überbaut werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um die umliegenden Gehölze, Intensivgrünlandflächen sowie Wohn- und Gewerbeflächen.

Für die Intensivgrünflächen werden maximal nicht-essenzielle (Teil-)Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten (Fledermäuse und Vögel) und sonstige europäische Vogelarten angenommen. Relevante Feldvogelvorkommen sind nach der oben fachlich begründeten Einschätzung erst außerhalb des Wirkradius der Gewerbeerweiterung anzunehmen. Für die randlichen Gehölzstrukturen werden neben Nahrungshabitatfunktionen auch Brutplätze nicht-planungsrelevanter europäischer Vogelarten angenommen. In den umliegenden Gebäuden sind Fledermausquartiere möglich. Da hier bereits gleichartige Störungen vorliegen, ist nicht von erheblichen, populationsrelevanten Störungen auf die dort potenziell vorkommenden Arten zu rechnen. Zudem ist eine Eingrünung des Gebietes vorgesehen

Fazit: Durch die Ausweitung der gewerblichen Nutzung ist nicht mit erheblichen, populationsrelevanten Störwirkungen auf potenziell im Umfeld vorkommende planungsrelevante Tierarten zu rechnen.

Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Umsetzung der Planung führt voraussichtlich zu einem nahezu vollständigen Verlust der bestehenden Vegetation und Habitatfunktionen im Bereich der zusätzlichen gewerblichen Bauungen. Dies betrifft im Plangebiet neben den nahezu spaltenfreien Gewerbehallen bereits teilversiegelten Hofflächen und die angrenzenden Intensivgrünlandbereiche. Dort werden auf-

grund der überaus geringen Habitatpotenziale keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten angenommen.

Fazit: Es ist keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu erwarten.

Zusammenfassung

Für das weitere Planverfahren sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Sollten Eingriffe in die angrenzenden Gehölze erforderlich sein, müssen diese zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten erfolgen (Rodungen nur zwischen 30. September und 1. März),

Bei Berücksichtigung dieser Punkte sind durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Hinweis: Sollten die Erhebungen des Ornithologischen Arbeitskreises oder sonstige konkrete Erkenntnisse wider Erwarten auf ein Vorkommen von Feldvogelarten im relevanten Umfeld des betroffenen Bereichs hinweisen, sind in angemessenem Umfang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen und planungsrechtlich zu sichern.

6. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste

- ALBRECHT K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER – ANUVA (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013
- GRÜNEBERG ET AL. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW, in Charadrius 52 Heft 1-2, 2016 (2017)
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 'Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna'
- LAND NRW: Dop20 NRW WMS-Server, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20? [Abfrage April 2018]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Messtischblattdaten zu geschützten Arten für ausgewählte Lebensräume, Daten für Schutzgebieten, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Abfrage April 2018
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Zusammenstellung der Roten Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere (Tabellen und Artenverzeichnisse) <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste/>, Abfrage April 2018
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage April 2018
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: WMS Server LINFOS des LANUV, unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [April 2018]
- MKULNV NRW (Hrsg.) und FÖA (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Schlussbericht 09.03.2017
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW (JETZT MKULNV) UND MWEBWV– MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

NWO UND LANUV NRW (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.) 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013

STADT NETTETAL (2004): Flächennutzungsplan

STADT NETTETAL (2018): 26. Änderung des Flächennutzungsplans, Planungsstand Mai 2018

STADT NETTETAL / BÜRO BMS (2018): Bebauungsplan „Im Windfang“, Planungsstand Mai 2018

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

7. Rechtsgrundlagen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch ABl. L363 S. 368 vom 20.12.2006

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anhang 1 Ergebnistabelle

Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 4603, 4. Quadrant (LANUV 2018) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren

Art	Status	EHZ NRW (ATL)	KI Gehöel	Aeck	Gaert	Ge- baeu	FettW	Höhib	HorstB	Nach- weis im UGB (inkl. 300-m- Umfeld	Bewertung Habitat- funktionen im Plange- biet (WCA)	Bewertung Habitat- funktionen im 300-m- Umfeld (WCA)	Wirkfaktorenanalyse (relevante Beeinträch- tigung mög- lich? WCA)	ASP II er- forderlich?
Säugetiere														
Breitflügel- fledermaus	Nw 2000	G-	Na		Na	FoRu!	Na			nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Wasser- fledermaus	Nw 2000	G	Na		Na	FoRu	(Na)	FoRu!		nein	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Fransen- fledermaus	Nw 2000	G	Na		(Na)	FoRu	(Na)	FoRu		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Kleinabend- segler	Nw 2000	U	Na		Na	(FoRu)	Na	FoRu!		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Abendsegler	Nw 2000	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Zwerg- fledermaus	Nw 2000	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	FoRu		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Braunes Langohr	Nw 2000	G	Na		Na	FoRu	Na	FoRu!		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Vögel														
Habicht	Nw Bv 2000	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)		FoRu!	nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Sperber	Nw Bv 2000	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)		FoRu!	nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein

ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
 ZUR ERWEITERUNG DER GEWERBLICHEN NUTZUNG WESTLICH DER STRASSE „IM WINDFANG“- NETTETAL

Art	Status	EHZ NRW (ATL)	KI GehoeI	Aeck	Gaert	Ge- baeu	FettW	HöhIB	HorstB	Nach- weis im UGB (inkl. 300-m- Umfeld	Bewertung Habitat- funktionen im Plange- biet (WCA)	Bewertung Habitat- funktionen im 300-m- Umfeld (WCA)	Wirkfakto- renanalyse (relevante Beeinträch- tigung mög- lich? WCA)	ASP II er- forderlich?
Feldlerche	Nw Bv 2000	U-		FoRu!			FoRu!			HW BS	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Eisvogel	Nw Bv 2000	G			(Na)					nein	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Baumpieper	Nw Bv 2000	U	FoRu							nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Waldohreule	Nw Bv 2000	U	Na		Na		(Na)		FoRu!	nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Steinkauz	Nw Bv 2000	G-	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Mäusebussard	Nw Bv 2000	G	(FoRu)	Na			Na		FoRu!	nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Wachtel	Nw Bv 2000	U		FoRu!			(FoRu)			nein HW LA- NUV (Umfeld)	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Kuckuck	Nw Bv 2000	U-	Na		(Na)		(Na)			nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Mehlschwalbe	Nw Bv 2000	U		Na	Na	FoRu!	(Na)			nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Kleinspecht	Nw Bv 2000	U	Na		Na		(Na)	FoRu!		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Schwarzspecht	Nw Bv 2000	G	(Na)				(Na)	FoRu!		nein	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Wanderfalke	Nw Bv 2000	G			(Na)	FoRu!				nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Baumfalke	Nw Bv 2000	U	(FoRu)						FoRu!	nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Turmfalke	Nw Bv 2000	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu	nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Rauchschwalbe	Nw Bv 2000	U	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na			ja	keine (ess) HF	V mög	nein	nein

ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)
 ZUR ERWEITERUNG DER GEWERBLICHEN NUTZUNG WESTLICH DER STRASSE „IM WINDFANG“- NETTETAL

Art	Status	EHZ NRW (ATL)	KI Gehoeel	Aeck	Gaert	Ge- baeu	FettW	HöhIB	HorstB	Nach- weis im UGB (inkl. 300-m- Umfeld	Bewertung Habitat- funktionen im Plange- biet (WCA)	Bewertung Habitat- funktionen im 300-m- Umfeld (WCA)	Wirkfakto- renanalyse (relevante Beeinträch- tigung mög- lich? WCA)	ASP II er- forderlich?
Feldschwirl	Nw Bv 2000	U	FoRu	(FoRu)			(FoRu)			nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Nachtigall	Nw Bv 2000	G	FoRu!		FoRu					nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Blaukehlchen	Nw Bv 2000	U	FoRu	(FoRu)						nein	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Pirol	Nw Bv 2000	U-	FoRu		(FoRu)					nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Feldsperling	Nw Bv 2000	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Rebhuhn	Nw Bv 2000	S		FoRu!	(FoRu)		FoRu			HW BS	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Wespenbussard	Nw Bv 2000	U	Na				(Na)		FoRu!	nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Garten- rotschwanz	Nw Bv 2000	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Waldschnepfe	Nw Bv 2000	G	(FoRu)							nein	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Turteltaube	Nw Bv 2000	S	FoRu	Na	(Na)		(Na)			nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Waldkauz	Nw Bv 2000	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!		nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Wald- wasserläufer	Nw Rast/ Winter 2000	G								nein	keine (ess) HF	k V	nein	nein
Schleiereule	Nw Bv 2000	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na			nein	keine (ess) HF	V mög	nein	nein
Kiebitz	Nw Bv 2000	U-		FoRu!			FoRu			HW BS	keine (ess) HF	V mög	nein	nein

Verwendete Abkürzungen:

Vorkommen:	Na (Na) FoRu FoRu! (FoRu)	Nahrungshabitat Untergeordnet Nahrungshabitat Fortpflanzungs- und Ruhestätte Schwerpunkt Fortpflanzungs- und Ruhestätte Vereinzelte Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Status:	Nw 2000 Nw Bv 2000 Nw Rast/Winter 2000	Nachweis ab 2000 vorhanden Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden
Erhaltungszustand (EHZ) in NW – atlantische Region (ATL):	G U S + -	günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht tendenzielle Verbesserung tendenzielle Verschlechterung
Lebensräume:	KlGehoeI Aeck Gaert Gebaeu FettW HöhIB HorstB	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und –weiden Höhlenbäume Horstbäume
Bewertung Habitatfunktionen im eigentlichen Plangebiet		
WCA	Worst-Case-Annahme	
HW	Hinweis auf mögliche Vorkommen (BS = Biologische Station)	
keine (ess) HF:	keine oder keine essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen (Funktion z.B. als Nahrungshabitat von nicht essenzieller Bedeutung möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen)	
FRS/ess HF mög:	Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielles Nahrungshabitat anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen	
Bewertung Habitatfunktionen im 330-Meter-Umfeld		
V mög	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen	
k V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen	